

# **Satzung der RLS e.V. Deutsche Restless Legs Vereinigung in der Fassung vom 15. April 2023<sup>1</sup>**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „RLS e.V. Deutsche Restless Legs Vereinigung“ (im Folgenden: „Vereinigung“).
- (2) Sitz der Vereinigung ist München.
- (3) Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Vereinigung**

Die Vereinigung verfolgt den Zweck,

- Menschen mit dem Restless Legs Syndrom (im Folgenden: „RLS“), ihre Angehörigen und Interessierte über die Krankheit RLS zu informieren,
- über ärztliche Untersuchungen und Therapien zu informieren,
- Fortschritte bei der Erforschung und Behandlung des RLS in Erfahrung zu bringen und weiterzuverbreiten,
- Kontakte unter den Betroffenen zu vermitteln (z.B. Selbsthilfegruppen),
- die Öffentlichkeit über das RLS aufzuklären und
- die Forschung zum Restless Legs Syndrom ideell und materiell zu fördern. Hierzu zählt auch die Verleihung von Preisen an Wissenschaftler.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitglieds, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus der Vereinigung ist durch Kündigung in Schrift- oder Textform an den Vorstand ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung beglichen hat.

---

<sup>1</sup> In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form („generisches Maskulinum“) verwendet. Die männliche Form bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen der Vereinigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands angeordnet werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, erstmals im Jahr des Beitritts, für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Bei Beginn der Mitgliedschaft im 1. Halbjahr wird der Mitgliedsbeitrag jeweils am 02. Januar, bei Beginn der Mitgliedschaft im 2. Halbjahr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für eine Geschenkmitgliedschaft wird einmalig zu Beginn der Mitgliedschaft für die Laufzeit von 12 Monaten erhoben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Rechnungslegung des Vorstandes über die zwei letzten Geschäftsjahre;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes;
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - e) Wahl der Kassenprüfer;
  - f) Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages;
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung;
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung eines Mitglieds
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen. Gäste dürfen sich nicht an der Diskussion beteiligen, soweit die Mitgliederversammlung hierüber nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen anderweitig beschließt. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie über die Veröffentlichung auf der Website der Vereinigung oder in sozialen Medien entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Formen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann erfolgen:
  - a) entweder real (als reine Präsenzversammlung),
  - b) virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder
  - c) in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können).
  - d) Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- (2) Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden müssen. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, den übrigen Mitgliedern wird das Passwort per Brief zugesandt. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (3) Im Fall einer hybriden Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- (4) Der Vorstand kann ferner zulassen, dass jedes Mitglied auf Wunsch seine Stimme im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf, ohne an der Versammlung teilzunehmen. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) begrenzen. Wird die Versammlung als hybride Versammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (6) Die Regelung des § 32 Absatz 2 BGB über die Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils in ungeraden Jahren, statt.
- (2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich oder in Textform an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse zur Mitgliederversammlung ein. Bei Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse bei der Vereinigung hinterlegt haben, ist dies auch durch Übermittlung einer E-Mail möglich. Die Einladung kann ferner durch Veröffentlichung in der Zeitschrift oder auf der Internetseite der Vereinigung erfolgen.
- (3) Bei der Einladung ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung können außerdem von jedem ordentlichen Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (5) Verspätet eingehende Anträge zur Tagesordnung werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt werden muss. Satzungsänderungen oder die Auflösung der Vereinigung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein

## **§ 11 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Abweichend davon ist für Änderungen der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 11 entsprechend.

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele der Vereinigung;
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte;
  - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) Der Vorstand haftet bei Ausübung seines Amtes nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn es seiner Wahl vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestimmt hat. Die schriftliche Zustimmung muss dem Vorstand oder dem Versammlungsleiter vor Beginn der Abstimmung vorliegen.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt diese Mehrheit in den ersten beiden Wahlgängen nicht zustande, ist ab dem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
- (4) Der gewählte Vorstand wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, zu der vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform oder telefonisch mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Vorstandssitzungen können stattfinden:
  - a) real (als Präsenzsitzung),
  - b) virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder
  - c) in hybrider Form als Online-Präsenzsitzung (Präsenzsitzung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können).
  - d) Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Einladung zur Vorstandssitzung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht gefasst.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten, das Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten soll.

#### **§ 16 Geschäftsstelle, Besonderer Vertreter nach § 30 BGB**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung eine Geschäftsstelle einzurichten und hauptberufliche Mitarbeiter einzustellen.
- (2) Er kann die Leitung der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer übertragen, der die Stellung eines Besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB hat.

#### **§ 17 Kassenprüfung**

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.

#### **§ 18 Ärztlich-wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Vereinigung hat einen ärztlich-wissenschaftlichen Beirat, der den Vorstand in fachlichen Fragen zum Restless Legs Syndrom berät, bei der Umsetzung von Maßnahmen unterstützt und je nach Bedarf Vorschläge erarbeitet, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen.
- (2) Der Vorstand kann den Beirat beauftragen, bestimmte Aufgaben eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.

- (3) Als Mitglieder des Beirats kommen fachkundige natürliche Personen in Betracht. Sie werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit in den Beirat berufen und können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall Vergütungen vorsehen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Beirat sein.

## **§ 19 Regionale Selbsthilfegruppen**

- (1) Auf örtlicher oder regionaler Ebene können sich Mitglieder der Vereinigung in regionalen Selbsthilfegruppen (SHG) organisieren. Ihre Aufgaben sind die Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele der Vereinigung auf örtlicher und regionaler Ebene sowie die gegenseitige Hilfe, Unterstützung und der Gedankenaustausch. Die Selbsthilfegruppen stehen auch Nichtmitgliedern offen.
- (2) Die Selbsthilfegruppen können sich real, virtuell oder hybrid treffen, sofern die Vertraulichkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Selbsthilfegruppen sind selbständig. Sie unterliegen nicht den Weisungen und der Kontrolle durch die Vereinigung.
- (4) Die Leiter der Selbsthilfegruppen sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Bei Übernahme einer Selbsthilfegruppe treffen der Leiter der Selbsthilfegruppe und die Vereinigung eine Vereinbarung, in der die Grundlagen der Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt sind.

## **§ 20 Förderung der Forschung zum Restless Legs Syndrom**

- (1) Die Vereinigung vergibt Fördermittel auf der Grundlage von „Grundsätzen zur Förderung der Forschung zum Restless Legs Syndrom“.
- (2) Die „Grundsätze zur Förderung der Forschung zum Restless Legs Syndrom“ werden vom Vorstand schriftlich niedergelegt und einstimmig beschlossen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, über die Vergabe von Fördermitteln und den Stand der geförderten Projekte in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 21 Auflösung der Vereinigung und Anfallsberechtigung**

- (1) Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die European Restless Legs Study Group (EURLSSG) e.V. in Marburg mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur RLS-Forschung zu verwenden ist.

Diese Neufassung der Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2023 in Kraft und ersetzt vorherige Fassungen.